

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Bierebaam

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ottweiler - Mainzweiler.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt des Brauchtums und des Kulturlebens in Mainzweiler.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch unmittelbare Durchführung von Veranstaltungen welche die alten überlieferten Bräuche am Leben erhält.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beiträge sind zum 01.07. zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/ oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grobem unehrenhaftem Verhalten.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der 1. Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der 2. Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und der 1. Schatzmeisterin/dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3;
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung(per E-Mail oder Brief) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/ in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ottweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke in Mainzweiler zu verwenden hat.

Mainzweiler, 11.04.2019